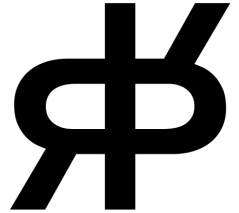


Freunde der Ruhrfestspiele e.V.



Satzung vom 20. Juni 2012

(ersetzt Satzung vom 11.06.1996)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Ruhrfestspiele e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Durchführung der Ruhrfestspiele.

Der Verein darf seine Mittel anderen Körperschaften zur Förderung von Kunst und Kultur durch Kunst- und Kulturveranstaltungen und andere Fördermaßnahmen zur Verfügung stellen, soweit es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts oder um gemeinnützige Körperschaften handelt.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keinerlei Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde; damit endet auch die Beitragspflicht. Die Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Erinnerung und angemessener Fristsetzung steht einer Austrittserklärung gleich.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist schriftlich mitzuteilen; es genügt der Nachweis der Aufgabe zur Post. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Mindest-Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern,
 - b) dem Vorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden. Die Amtsperiode endet jedoch nicht vor Abschluss einer Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds können dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Zwei Vorstandsmitglieder – von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über
- Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
 - Annahme von Spenden
 - Verwendung der Vereinsmittel
 - Beauftragung der Prüfung der Jahresabrechnungen und der Vereinsbuchführung
 - Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen. Über den Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und an Weisungen nicht gebunden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Für die Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.

Die Tagesordnung muss zwingend enthalten:

- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des (der) Kassenprüfer(in)
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern, soweit durch Ablauf der Amtsdauer erforderlich.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen

3. Jedes Mitglied ist in der Versammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Vertretung ist unzulässig.

4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - der Jahresbericht des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl der (des) Kassenprüfer(in)
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der registrierten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Im Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollte sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter nicht anwesend sein, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Abstimmung geheim erfolgen; darüber ist vorher offen abzustimmen. Über andere Wahlmodi/Stimmabgaben entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bedarf.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht. Mitgliederversammlungen sind an Beschlüsse früherer Versammlungen nicht gebunden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderungen / Änderung des Vereinszwecks

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Voraussetzung ist:

- ein besonderer Hinweis in der Einladung
- Mitteilung des bisherigen als auch des vorgesehenen neuen Satzungstextes bzw. der betreffenden Satzungsbestimmung
- ein gesonderter Tagesordnungspunkt

Neufassungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten zur Frage der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Bei ordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Vermögen des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder an das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem alleinigen Zweck unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat einzu-berufen ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ruhrfestspiele GmbH zwecks Verwendung für die Durchführung der Ruhrfestspiele oder, falls diese nicht mehr bestehen, an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Erwachsenenbildung) zu verwenden hat.
3. Der zuletzt amtierende Vorstand fungiert als Liquidator, sofern die Mitgliederver-sammlung nicht andere Personen als Liquidatoren bestimmt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 14

Wirksamkeit von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 26. 10. 2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen – Registerblatt VR 619 – eingetragen.